

in der Hinsicht, zu den Kosten des Aufbruches neuer Acker eine Subvention bis zu 30 Rp.pro Hektar, zu den Kosten des Grassemens für die Ansädt älterer Acker eine solche von 30% und zu den Kosten des Saatgutes für Anpflanzen von neu-umgebrochenen Aックern eine Subvention von 30% bezahlt werde.

Diese Erweiterung der Subventionen wird vom Landtage einstimmig beschlossen.

### VIII. Gesetz betr. die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft.

Reg.Chef gibt die Vorlage bekannt und führt sie:

Dieses Gesetz ist nur ein allgemeines Rahmengesetz, welches erst eigentlich volle Bedeutung bekommt, wenn das Statut der Genossenschafts einst aufgestellt ~~ist~~, von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden beschlossen und von der Regierung genehmigt ist. Dann haben wir erst dasjenige, was der Gewerbeverein wollte. Die Lage des Gewerbes ist bei und alles andere als rosig. Im Zuge der Massnahmen, welche mit dem Notstandsprogramm vom 23.10.1.J. angeordnet wurden, ist in den Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerbeverein diese Frage eingehend geprüft worden. Wir haben gefunden, dass die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft empfehlenswert ist. Es lässt sich zum vorhernein nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das das einzige Richtige ist, aber die Gewerbetreibenden erhoffen sich dadurch eine Besserung ihrer Verhältnisse. Für die übrige Bevölkerung können Unzulänglichkeiten nach unserer Meinung nicht eintreten. Weshalb keine Ursache besteht, sich etwa gegen das Gesetz zu wenden dieses Entwurfes zu stimmen.

Vogt: Ich möchte fragen, ob die Sache obligatorisch wird und jeder Gewerbetreibende dieser Genossenschaft beitreten muss.

Reg.Chef: Jeder Gewerbetreibende ist automatisch in dieser Genossenschaft. Man fragt ihn nicht und er braucht auch keinen Beitrag zu bezahlen und hat nicht die Verpflichtung auf sich, aber er sitzt in der Genossenschaft drinnen. Wenn eine Fachgruppe Beschlüsse fasst, dann wird die Minderheit sich diesen Beschlüssen auch fügen müssen. Das ist in der grossen Politik und in anderen Verbänden so, dass die Mehrheit die Massnahmen ergreift, die gut scheinen und dann sich dann die Minderheit für-

gen muss.

Vogt: Es könnte aber für einzelne Gemeinde schlimme Folgen haben. Die Verhältnisse sind nicht in jeder Gemeinde gleich. Jedoch müssten sich alle Gemeinden nach Vaduz und Schaan richten. Es könnten Konsequenzen daraus entstehen.

Reg.Chef: Das ist nur ein Rahmengesetz und verläufig wachsen keine Konsequenzen heraus. Ich weiss, dass die Gewerbetreibenden des ganzen Landes mit dieser Sache einverstanden sind, nicht nur die von Schaan und Vaduz. Es ist der Wunsch des ganzen Gewerbeverbündes, dass es in Kraft tritt. Natürlich gibt es immer Aussenreiter.

Vogt: Für mich gibt es nur Vorteile, nicht Nachteile und ich rede nicht für mich, sondern für die Allgemeinheit. ~~HIERAUCH~~

Reg-Chef: Ich möchte noch den Beurteilung des Abg. Vogt entgegenhalten, dass rings um uns herum diese Frage teils gelöst, teils in Lösung begriffen ist. In Österreich, dessen Gewerbegesetzgebung allgemein als straff und gut anerkannt wird, besteht diese Gemeinschaft schon seit Jahrzehnten und sie hat sich gut bewährt. In der Schweiz sind die Ansätze dazu gesetzlich verankert. Es bestehen dort die verschiedenen Verbände, die ihre Interessen vertreten.

Frommelt Ad.: Ich glaube, dass es notwendig ist, dass diese gesetzliche Regelung getroffen wird. Ich begrüsse dieses Gesetz sehr und möchte es zur Annahme empfehlen.

IX. Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen der Internationalen Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Österreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Präsident schreitet sodann zur Abstimmung über die verschiedenen Gesetzesvorlagen und ruft ~~HIERAUCH~~ die einzelnen Artikel noch einmal auf:

~~HIERAUCH~~ Das Tierschutzgesetz, Schlachtgesetz, Gesetz betr. das Lehrlingswesen und Gesetze betr. die Errichtung einer Gewerbegemeinschaft werden einstimmig, mit Ausnahme der Stimmenthaltung Vogt's beim Letzteren, beschlossen und als nicht dringlich erklärt.